Vorsichtsmassnahmen gegen die Krebspest

MERKBLATT

Allgemeine Informationen

Die Krebspest im Mellinger Weiher und in den Weiheranlagen in Dättwil sind mit der Krebspest befallen. Verfügungen gegen eine Weiterverbreitung und zur Bekämpfung der Krankheit und der krankheitstragenden fremden Krebse wurde erlassen.

Die Krebspest ist eine für die einheimischen Krebsarten sehr gefährliche Krankheit. Sie kann in ganzen Gewässersystemen zur Ausrottung der vorhandenen Bestände führen. Träger der Krankheit sind amerikanische Arten (der Signalkrebs, der Rote amerikanische Sumpfkrebs und der Kamberkrebs). Diese Arten sind jedoch weitgehend immun gegen die Krankheit.

Die Krankheitserreger sind nicht nur auf und in den befallenen Krebsen, sondern auch im Wasser, in welchem die von der Krebspest befallenen Tiere leben. Die Erreger der Krankheit überleben einige Zeit auch auf toten Tieren und im freien Wasser. Alles was mit Wasser aus Gewässern benetzt worden ist, die kranke Tiere enthalten, kann ebenfalls Krankheitserreger tragen und somit auch eine Ausbreitungsgefahr darstellen.

Für den Mensch stellt die Krebspest kein Risiko dar, auch befallene Tiere können problemlos verzehrt werden.

Fische werden nicht befallen, können jedoch Krankheitserreger übertragen.

Verhaltensregeln für Fischer

- Alle gefangenen Fische sind noch am Gewässer zu töten und auszunehmen, sofern sie nicht in das Gewässer zurückgesetzt werden.
- Für die Regulierung der Krebsbestände werden verschiedene Massnahmen durchgeführt. Unter anderem soll mit eingesetzten Hechten die Menge an jungen Krebsen reduziert werden. Eine Kontrolle der Wirksamkeit dieser Methode ist unter anderem über die Fischmägen möglich. In der Fischfangstatistik ist aus diesem Grund eine Bemerkung hinzuzufügen, wenn gefangene Fische im Mageninhalt Krebse enthalten.
- Krebse dürfen nur noch durch speziell beaufsichtigte Personen gefangen und zur weiteren Nutzung freigegeben werden.
- Es dürfen keine Tiere aus den Weihern in andere Gewässer umgesetzt werden, weder lebend noch tot (Köderfisch). Köderfische dürfen nicht entnommen werden.
- Da auch im Wasser Krankheitskeime sind, ist auf die Entnahme von Wasser, beispielsweise zur Hälterung von Fischen zu verzichten.
- ➤ Die zum Fang oder für andere Zwecke benutzte Geräte dürfen nicht in anderen Gewässern verwendet werden, es sei denn, die werden desinfiziert (chlorhaltige Desinfektionsmittel) oder sie werden nach vollständiger Trocknung noch mindestens eine Woche gelagert.
- Wanderboote dürfen nicht ins Wasser gesetzt werden.
- Modelboote- und Spielgeräte, die in den betroffenen Gewässern benutzt worden sind, dürfen nicht in andere Gewässer eingesetzt werden.
- > Es dürfen keine Wasserpflanzen entnommen und in andere Gewässer eingepflanzt werden

Verhaltensregeln für Aquariumverein

- Es darf nur das vereinseigene Netz, das am Weiher stationiert ist, für den Fang von Futtertieren verwendet werden.
- Das Wasser, mit dem die Futtertiere transportiert werden, muss entweder in die Kanalisation geleitet oder weitab von Gewässern ausgeleert werden, wo es im Untergrund versickern kann.
- Für die Behälter gelten die gleichen Regeln wie sie oben für die Fanggeräte der Fischer

beschrieben worden sind.	
Wir ersuchen alle Fischer und Benutzer der Weiheranlagen um Einleitung dieser Weisung	
Jagt und Fischereiverwaltung	Arbeitsgruppe
Des Kantons Aargau	«Schutz der einheimischen Krebse»
Merkblatt erhalten am:	Unterschrift Patentinhaber